

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Februar 1995	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 95	Neufassung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes ..... GVBl. II 74-13	87

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes\*)**

**Vom 25. Januar 1995**

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes vom 10. Oktober 1994 (GVBl. I S. 576) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz - HPRG) vom 30. November 1988 (GVBl. I S. 385) neu bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 25. Januar 1995

Der Hessische Ministerpräsident  
Eichel

\*) GVBl. II 74-13



**Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen  
(Hessisches Privatrundfunkgesetz - HPRG)  
in der Fassung vom 25. Januar 1995**

**Übersicht**

ERSTER TEIL:

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuordnung von Frequenzen

ZWEITER TEIL:

**Besondere Vorschriften**

Erster Abschnitt:

**Zulassung von privaten  
Rundfunkveranstaltern**

- § 4 Zulassungspflicht
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Inhalt der Zulassung
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität
- § 10 Vereinfachte Zulassungsverfahren
- § 11 Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Zweiter Abschnitt:

**Anforderungen an die  
Rundfunkprogramme**

- § 12 Rundfunkversorgung
- § 13 Programmgrundsätze
- § 14 Grundsätze der Vielfaltssicherung
- § 15 Außenpluraler Rundfunk
- § 16 Binnenpluraler Rundfunk
- § 17 Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 18 Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen
- § 19 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 20 Kurzberichterstattung
- § 21 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 22 Jugendschutzbeauftragte

Dritter Abschnitt:

**Besondere Pflichten und  
Informationsrechte der Veranstalter**

- § 23 Programmverantwortung
- § 24 Informationsrechte der Veranstalter
- § 25 Auskunftspflichten und Beschwerderechte
- § 26 Sonstige Informationspflichten
- § 27 Aufzeichnungspflichten
- § 28 Gegendarstellung
- § 29 Verlautbarungsrecht
- § 30 Sendezeit für Dritte

Vierter Abschnitt:

**Finanzierung des privaten Rundfunks**

- § 31 Formen der Finanzierung
- § 32 Werbeinhalte, Kennzeichnung
- § 33 Einfügung der Werbung
- § 34 Dauer der Werbung
- § 35 Sponsoring
- § 36 Richtlinien

Fünfter Abschnitt:

**Fernsehtext**

- § 37 Fernsehtext

Sechster Abschnitt:

**Offener Kanal und nichtkommerzieller  
lokaler Hörfunk**

- § 38 Grundsatz
- § 39 Nutzungsbedingungen
- § 40 Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk

Siebter Abschnitt:

**Weiterverbreitung herangeführter  
Rundfunkprogramme**

- § 41 Grundsatz
- § 42 Rangfolge

- § 43 Ausländische Programme
- § 44 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 45 Beanstandung
- § 46 Untersagung
- § 47 Urheberrecht

Achter Abschnitt:  
**Hessische Landesanstalt für  
privaten Rundfunk**

- § 48 Rechtsform und Organe
- § 49 Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung
- § 50 Beschlüsse
- § 51 Zuständigkeit der Versammlung
- § 52 Ausschüsse
- § 53 Wahl des Direktors
- § 54 Unvereinbarkeiten
- § 55 Zuständigkeit des Direktors
- § 56 Bedienstete der Landesanstalt
- § 57 Finanzierung der Landesanstalt
- § 58 Rundfunkabgabe
- § 59 Wirtschaftsführung; Haushalts- und Rechnungswesen
- § 60 Rechtsaufsicht

Neunter Abschnitt:  
**Datenschutz**

- § 61 Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften
- § 62 Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des privaten Rundfunks
- § 63 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke
- § 64 Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten
- § 65 Datenschutzkontrolle

Zehnter Abschnitt:  
**Bußgeldvorschriften, Übergangs- und  
Schlußvorschriften**

- § 66 Bußgeldvorschriften
- § 67 Übergangsregelungen
- § 68 Inkrafttreten

ERSTER TEIL:  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung privaten Rundfunks (Hörfunk, Fernsehen und Fernsehtext), für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und für die Zuordnung von Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Veranstaltung und Weiterverbreitung von Sendungen mittels einer Kabelanlage, wenn

1. sie sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
2. mit ihnen lediglich bis zu hundert Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex versorgt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunk: die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters; der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind, sowie Fernsehtext,
2. Rundfunkprogramm (Programm): eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Rundfunksendungen eines Veranstalters,
3. Rundfunkveranstalter: wer ein Rundfunkprogramm unter eigener Verantwortung gestaltet und verbreitet,
4. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms,
5. Vollprogramm: ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden und das täglich mindestens fünf Stunden verbreitet wird,
6. Spartenprogramm: ein Rundfunkprogramm mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten,
7. Fensterprogramm: ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das für ein regionales Verbreitungsgebiet im Rahmen eines weiterreichenden Rundfunkprogramms verbreitet wird,

8. Programmschema: eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten: Hörfunk und Fernsehen,
2. Programmkategorien: Vollprogramme, Spartenprogramme und Fensterprogramme,
3. gleichartige Programme: Programme, die nach ihrem Empfängerkreis und ihrem Zuschnitt vergleichbar sind (lokale und regionale Programme, landesweite Programme oder bundesweite Programme),
4. Verbreitungsgebiete: das Land Hessen oder ein bestimmter Landesteil, das mit einem Kabelnetz oder dem Teil eines Kabelnetzes oder mit mehreren Kabelnetzen versorgte Gebiet,
5. Übertragungstechniken: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satelliten und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen,
6. Übertragungskapazitäten: Frequenzen und Kabelkanäle,
7. Landesanstalt: die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk,
8. Oberste Landesbehörde: die Hessische Staatskanzlei.

### § 3

#### Zuordnung von Frequenzen

(1) Die Zuordnung der freien, von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur Verfügung gestellten Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio erfolgt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 durch die Landesregierung.

(2) Durch die Zuordnung der freien Frequenzen sind

1. die Grundversorgung des Landes Hessen durch den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und – stufenweise – das in Köln veranstaltete Programm des Deutschlandradio zu gewährleisten,
2. die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch Programme privater Rundfunkveranstalter publizistisch wirksam zu ergänzen und
3. Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen.

(3) Stehen dem Land Hessen freie Frequenzen zur Verfügung, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, daß sich der Hessische Rundfunk, die Landesanstalt und das Deutschlandradio über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2 einigen. Sollen freie Fernsehfrequenzen zugeordnet werden, wird das Zweite Deutsche Fernsehen in das Verfahren

nach Satz 1 einbezogen. Wird eine Einigung nach Satz 1 erreicht, ordnet die Landesregierung die Frequenzen entsprechend der Einigung der Landesanstalt, dem Hessischen Rundfunk, dem Zweiten Deutschen Fernsehen oder dem Deutschlandradio zu.

(4) Kommt eine Einigung nach Abs. 3 Satz 1 nicht zustande, entscheidet die Landesregierung über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2.

(5) Der Hessische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio nutzen die ihnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zugeordneten Übertragungskapazitäten. Entsprechendes gilt für die privaten Rundfunkveranstalter nach Maßgabe der Zuweisung durch die Landesanstalt.

(6) Der Hessische Rundfunk wird ermächtigt, den dem Land Hessen nach § 36 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages zustehenden Satelliten-Hörfunkkanal allein zur Verbreitung eines seiner Hörfunkprogramme oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Verbreitung eines Hörfunkprogrammes zu nutzen.

(7) Verzichten die Landesanstalt, der Hessische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen oder das Deutschlandradio auf ihnen zugeordnete Frequenzen oder verzichten der Hessische Rundfunk oder das Zweite Deutsche Fernsehen auf ihnen nach Abs. 5 oder 6 zustehende Übertragungskapazitäten, können diese nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise anderweitig zugeordnet werden.

(8) Für die Einführung neuer Rundfunkübertragungstechniken gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend. Stellt die Landesanstalt, der Hessische Rundfunk oder das Zweite Deutsche Fernsehen eine bislang genutzte Frequenz zur Verfügung, um die Einführung neuer Übertragungstechniken zu ermöglichen, so steht die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur Verfügung gestellte Ersatzfrequenz abweichend von Abs. 3 und 4 unmittelbar demjenigen Bedarfsträger zu, der die bislang genutzte Frequenz zur Verfügung gestellt hat.

## ZWEITER TEIL:

### Besondere Vorschriften

#### Erster Abschnitt:

### Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern

#### § 4

#### Zulassungspflicht

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung.

(2) Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, so hat die Landesanstalt die Einstellung der Veranstaltung anzuordnen und dem Träger der technischen Übertragungseinrichtungen die Verbreitung zu untersagen.

## § 5

## Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landesanstalt erteilt.

(2) Die Landesanstalt schreibt die terrestrischen Frequenzen für die Veranstaltung neuer Rundfunkprogramme im Staatsanzeiger für das Land Hessen aus. Mehrere freie Fernsehfrequenzen können zur Nutzung durch einen Veranstalter ausgeschrieben werden, sofern eine Nutzung einzelner Frequenzen wegen zu geringer Reichweiten nicht zu erwarten ist. Die Landesanstalt setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens zwei Monaten. Anträge auf Zulassung können erst nach der Ausschreibung im Staatsanzeiger gestellt werden.

## § 6

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat und das Recht der öffentlichen Meinungsäußerung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), besitzt und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verwirkt hat,
2. seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
3. die Gewähr dafür bietet, daß er das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Bei einem Antrag juristischer Personen oder nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

(2) Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Hochschulen des Landes sowie der Kirchen und anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
2. gesetzlichen Vertretern der in Nr. 1 bezeichneten Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser juristischen Person stehen,

3. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung,
4. politischen Parteien oder Wählergruppen,
5. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,
6. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten,
7. Personen oder Personenvereinigungen, die wegen mehrfacher Programmträgerschaft nach § 17 ausgeschlossen sind.

(3) Ist der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personenvereinigung, hat er seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offenzulegen.

(4) In dem Zulassungsantrag sind anzugeben

1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. die Übertragungstechnik,
4. das vorgesehene Verbreitungsgebiet und
5. die Finanzierungsform.

(5) Dem Antrag sind ein Programmschema und ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller auf Grund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfanges personell und finanziell in der Lage sein wird, ein Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten.

## § 7

## Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung legt fest

1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. das Programmschema,
4. die Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers,
5. die Übertragungstechnik,
6. die Übertragungskapazität und
7. das Verbreitungsgebiet.

(2) Die Zulassung ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind zulässig.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Eine Übertragung der Zulassung ist anzunehmen, wenn innerhalb der festge-

legten Dauer der Zulassung mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden.

## § 8

### Mitwirkungspflichten

(1) Der Antragsteller hat der Landesanstalt die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 6), der Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 14 bis 18) und zur Berechnung der Rundfunkabgabe (§ 58) erforderlich sind. Auf Verlangen der Landesanstalt hat er insbesondere auch den Gesellschaftsvertrag, Vereinbarungen der an dem Antragsteller Beteiligten über die Veranstaltung des Rundfunkprogrammes, Programmmulieferungsverträge, Vermarktungsverträge sowie Unterlagen zu etwaigen Treuhandverhältnissen vorzulegen. Die Landesanstalt kann zur Glaubhaftmachung der Angaben nach Satz 1 die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers oder der an ihm Beteiligten verlangen.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist nicht nach, kann sein Antrag abgelehnt werden.

(3) Der Antragsteller hat Änderungen bei den nach Abs. 1 notwendigen Angaben unverzüglich mitzuteilen und die eingereichten Unterlagen erforderlichenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für Änderungen der nach Abs. 1 mitteilungspflichtigen Umstände, die nach Erteilung der Zulassung eintreten, gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 9

### Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität

(1) Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungsmöglichkeiten nicht aus, um allen Antragstellern, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 unter Einbeziehung der Anforderungen an die Rundfunkversorgung nach § 12 Abs. 1 bis 3 erfüllen, eine Zulassung zu erteilen, wirkt die Landesanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin, die den Auswahlgrundsätzen der Abs. 2 und 3 Rechnung trägt. Kommt eine derartige Einigung innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist nicht zustande, trifft die Landesanstalt die Auswahl nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3.

(2) Vorrang haben Antragsteller, die gegenüber anderen Antragstellern rechtlich eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bieten. Bei der Bewertung sind folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

1. die Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte in der Anbie-

tergemeinschaft und die Höhe ihrer Kapital- und Stimmrechtsanteile,

2. der Umfang an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung und die Berücksichtigung der programmlichen Interessen von Minderheiten im Gesamtprogrammangebot,
3. der zeitliche Umfang der Berichterstattung in regionalen und landesweiten Fensterprogrammen,
4. die Bereitschaft, Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen zu beteiligen,
5. der Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten Einfluß auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt,
6. der Umfang, in dem das geplante Programm die bereits zugelassenen Programme publizistisch wirksam ergänzt.

(3) Sind Antragsteller nach Abs. 2 im wesentlichen gleich zu bewerten, erhält der Antragsteller den Vorrang, der sein Programm oder erhebliche Teile des Programms in Hessen herstellt.

(4) Bewirbt sich der nach dem Satelliten-Fernsehstaatsvertrag vom 29. Juni/20. Juli 1989 (GVBl. I S. 399), geändert durch Staatsvertrag vom 13./14./16./19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 642), zugelassene Veranstalter um terrestrische Frequenzen, ist er vorrangig zu berücksichtigen, solange er nicht eine Verbreitung erzielt, die derjenigen der beiden auf den terrestrischen Frequenzen mit der größten Reichweite in Hessen zugelassenen Veranstalter annähernd entspricht. Die Zulassungsvoraussetzungen gelten durch die Zulassung nach Maßgabe der Entscheidung des Länderausschusses nach Art. 4 Abs. 3 des Satelliten-Fernsehstaatsvertrages als erfüllt.

## § 10

### Vereinfachte Zulassungsverfahren

(1) Wer für das von ihm geplante Programm bereits über eine Übertragungskapazität eines Satelliten verfügt, der nicht der Fernmeldehoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, kann eine Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten; § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 bis 4 und § 12 Abs. 2 finden keine Anwendung.

(2) Die Landesanstalt kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durchführen, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Die §§ 3, 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, §§ 9, 12, 14, 29 und 30 finden keine Anwendung.

(3) Soweit Sendungen über drahtlose Frequenzen verbreitet werden sollen, darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Rundfunkprogramms, für das ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nicht gilt, oder für Offene Kanäle im Hörfunk benötigt werden.

(4) Die Zulassung wird in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung und in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 längstens für zwei Jahre erteilt.

(5) In Sendungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist Werbung nicht zulässig.

### § 11

#### Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Stellt die Landesanstalt fest, daß der Veranstalter gegen die Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen, weist sie den Veranstalter hierauf schriftlich hin und ordnet an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und künftig zu unterlassen. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so beanstandet die Landesanstalt ihn und weist zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes nach Abs. 3 Nr. 2 hin. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Landesanstalt verpflichtet, eine Beanstandung nach Satz 2 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 66 Abs. 1 in seinem Rundfunkprogramm zu verbreiten. Inhalt und Sendezeit der zu verbreitenden Mitteilung bestimmt die Landesanstalt.

(2) Hat die Landesanstalt bereits zweimal einen Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 1 festgestellt oder einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 2 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder 2 zugleich anordnen, daß die Verbreitung des Programms für einen Zeitraum von bis zu einem Monat unterbleibt. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung oder Drohung oder durch sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat,
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht

innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. eine Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 und 2 nachträglich entfällt und auch nach Aufforderung nicht erfüllt wird,
2. der Veranstalter trotz einer Beanstandung durch die Landesanstalt nach Abs. 1 einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt,
3. eine Zulassungsübertragung nach § 7 Abs. 3 vorliegt.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird,
2. das Programmschema, die Programmdauer oder die Beteiligungsverhältnisse des Veranstalters ohne Genehmigung der Landesanstalt geändert werden.

(6) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Abs. 3 bis 5 eintritt, nicht entschädigt. Im übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

### Zweiter Abschnitt:

#### Anforderungen an die Rundfunkprogramme

### § 12

#### Rundfunkversorgung

(1) Auf den freien UKW-Hörfunkfrequenzen ist ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm anzubieten. Der Veranstalter des landesweiten Hörfunkprogramms hat im Rahmen der bereitgestellten UKW-Hörfunkfrequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen. Zusätzliche freie Frequenzen können zur Ausstrahlung bundesweit verbreiteter Hörfunkprogramme, für Offene Kanäle im Hörfunk oder für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk genutzt werden. Die Landesanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest.

(2) Auf einem Fernsehkanal eines Satelliten ist vorrangig ein überregionales Fernsehvollprogramm, auf einem Hörfunkkanal eines Satelliten ist vorrangig ein überregionales Hörfunkvollprogramm anzubieten.

(3) Auf den freien terrestrischen Fernsehfrequenzen sind bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramme anzubieten.

(4) Die nach Abs. 1 Satz 1 zugewiesenen Hörfunkfrequenzen sind werktäglich



zu möglichst denselben Zeiten für mindestens vier regionale Bereiche auseinander zu schalten, um dort aktuell über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ereignisse der jeweiligen Region zu berichten. Die Gesamtdauer der regionalen Auseinandersetzungen darf innerhalb einer Kalenderwoche 180 Minuten nicht unterschreiten. Wird ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm über terrestrische Frequenzen in Hessen verbreitet, so hat der Veranstalter zur Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen in diesem Programm ein landesweites Fensterprogramm werktäglich außer an Sonnabenden von mindestens 30 Minuten Dauer einzurichten und auf den zugewiesenen terrestrischen Frequenzen zu verbreiten. Der Veranstalter hat mit der Organisation des Fensterprogrammes zugleich dessen Finanzierung sicherzustellen. Die Landesanstalt kann den Veranstalter eines Vollprogrammes von der Verpflichtung nach Satz 3 befreien, wenn das Programm von weniger als der Hälfte der Zuschauer in Hessen mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangen werden kann.

### § 13

#### Programmgrundsätze

(1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten sowie zur Achtung und zum Schutz der Umwelt beitragen.

(2) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

(4) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(5) In dem landesweiten Hörfunkprogramm ist die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen zu gewährleisten. Das landesweite Hörfunkprogramm hat zu einer umfassenden Information beizutragen und der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Die Anteile an Bildung, Beratung und Information sind so zu bemessen, daß auch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprochen wird.

### § 14

#### Grundsätze der Vielfaltssicherung

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Im binnenpluralen Rundfunk hat jedes Programm, im außenpluralen Rundfunk hat die Gesamtheit der Programme diesen Vielfaltsanforderungen zu entsprechen.

(3) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

### § 15

#### Außenpluraler Rundfunk

(1) Solange nicht mindestens drei in der Bundesrepublik Deutschland veranstaltete private Fernsehvollprogramme von verschiedenen Veranstaltern bundesweit verbreitet werden, die jeweils von mehr als der Hälfte der Teilnehmer empfangen werden können, ist jedes der Programme zur Meinungsvielfalt nach § 14 Abs. 1 verpflichtet. Können mindestens drei derartige Fernsehvollprogramme entsprechend Satz 1 empfangen werden, achtet die Landesanstalt darauf, daß das Gesamtangebot dieser Programme den Anforderungen an die Meinungsvielfalt entspricht. Für landesweite Hörfunkvollprogramme gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Stellen die Landesmedienanstalten mit einer Mehrheit von drei Vierteln fest, daß die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch das Gesamtangebot der Hörfunkvollprogramme oder Fernsehvollprogramme nicht erfüllt sind, ist jedes dieser Programme zur Meinungsvielfalt nach § 14 Abs. 1 verpflichtet. Stellt die Landesanstalt dies in bezug auf die landesweiten Hörfunkvollprogramme fest, werden die Zulassungen der verbliebenen Veranstalter nach zwei Jahren widerrufen, wenn nicht zuvor die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 16 geschaffen sind. § 11 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Feststellungen der Landesanstalt nach Abs. 2 werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

### § 16

#### Binnenpluraler Rundfunk

(1) Fehlt es an der Mindestzahl konkurrierender Programme oder stellt die Landesanstalt fest, daß trotz dieser Mindestzahl die Gesamtheit dieser Programme den Vielfaltsanforderungen nicht genügt, wird einem Rundfunkveranstalter die Zulassung nur erteilt, wenn der Veranstalter

1. nach seiner Organisation, insbesondere durch die Bildung eines Programmbeirates aus Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungen, nach seinem Programmschema und nach seinen Programmgrundsätzen rechtlich die Gewähr dafür bietet, daß seine Sendungen insgesamt ein ausgeglichenes Meinungsbild vermitteln

oder

2. als Anbietergemeinschaft organisiert ist, die durch ihre Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluß auf die Programmgestaltung gewährleistet.

(2) Die Landesanstalt bestimmt, welche im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungen in jedem Fall in dem Programmbeirat vertreten sein müssen.

(3) Die Anbietergemeinschaft muß aus mindestens zehn Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der zehn oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, daß die Anteils-, Mitgliedschafts- und Stimmrechte eines Mitglieds fünfzehn vom Hundert übersteigen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Innerhalb der Anbietergemeinschaft muß gesellschaftsrechtlich sichergestellt sein, daß ihre Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch

1. Grundsatzfragen des Programms und der Programmplanung,
2. die Zustimmung zu Einstellung und Entlassung des oder der Verantwortlichen für das Gesamtprogramm.

Scheidet ein Anbieter aus der als Rundfunkveranstalter zugelassenen Anbietergemeinschaft aus, bedarf die Übertragung seines Anteils auf einen anderen Anbieter für die Ausübung der aus der Übertragung folgenden Rechte der Bestätigung durch die Landesanstalt. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn durch die Übertragung des Anteils die Meinungsvielfalt nicht mehr gewährleistet ist.

(4) In regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlaß wird von der

Landesanstalt überprüft, ob den Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 entsprochen wird. Ist dies nicht der Fall und wird der Mangel nach Aufforderung durch die Landesanstalt nicht innerhalb von sechs Monaten behoben, wird die Zulassung widerrufen. § 11 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

### § 17

#### Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Veranstalter darf bundesweit im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu zwei Programme verbreiten, darunter jeweils nur ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information. Bei der Bestimmung der zulässigen Programmzahl sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit empfangbar sind. Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer zu ihm oder zu einem an ihm Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des Abs. 5 steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen vergleichbar einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß dieses Veranstalters oder eines an diesem Veranstalter Beteiligten steht. Als vergleichbarer Einfluß gilt auch, wenn ein Veranstalter oder eine ihm bereits aus anderen Gründen nach Satz 3 zurechenbare Person

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines anderen Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder
2. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines anderen Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(2) Die Zulassung für ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm oder für ein bundesweit verbreitetes Fernsehspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information darf nur an einen Veranstalter erteilt werden, an dem keiner der Beteiligten 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluß ausübt.

(3) Wer am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms oder am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms mit Schwerpunkt Information mit 25 und mehr, aber weniger als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt ist oder sonst maßgeblich, auch in den Formen des Abs. 1 Satz 4 Einfluß nehmen kann, darf nur an zwei weiteren Veranstaltern entsprechender Programme und nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein oder auf diese Veranstalter nicht in sonstiger Weise maßgeblich, auch

nicht in den Formen des Abs. 1 Satz 4 Einfluß ausüben.

(4) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse und der sonstigen Einflüsse im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind bei der Landesanstalt vor ihrem Vollzug anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der Landesanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.

(5) Stellen die Abs. 1 bis 4 auf die Beteiligung an einem Veranstalter oder auf die Beteiligung eines Veranstalters ab und ist der Veranstalter oder der Beteiligte ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes, so sind die so verbundenen Unternehmen als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Veranstaltung landesweiter Vollprogramme oder landesweiter Spartenprogramme mit Schwerpunkt Information in Hessen entsprechend.

(7) Der Antragsteller hat der Landesanstalt zu belegen, daß Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf Verlangen der Landesanstalt hat er dies durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachzuweisen.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller für ein Vollprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder im überwiegenden Teil dieses Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat; ist eine Anbietergemeinschaft Antragsteller, sind ihre einzelnen Mitglieder ebenfalls als Antragsteller anzusehen.

(9) Die Landesanstalt veröffentlicht gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, einen von einem unabhängigen Institut zu erstellenden Bericht über die Entwicklung der Meinungsvielfalt und der Konzentration im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Hörfunk und Fernsehen sowie zwischen Rundfunk und Presse,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und

### 3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 20 bis 22 und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen sowie zu erforderlichen Regelungen zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht Stellung nehmen. Für den Bericht stellt die Landesanstalt dem beauftragten Institut Informationen über die nach Satz 1 bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.

(10) Will der Veranstalter das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, gilt Abs. 4 entsprechend.

## § 18

### Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

Werden in einem Programm Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen zugeliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als zwanzig vom Hundert der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht; wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Unternehmen, das der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehört.

## § 19

### Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

(1) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(2) Fernsehvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.

## § 20

## Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 11 ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Abs. 1 keine Anwendung.

(4) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(5) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(6) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(7) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Ver-

anstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(8) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(9) Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(10) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(11) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.

## § 21

## Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 Strafgesetzbuch),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 Strafgesetzbuch),

4. offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung der Landesanstalt zu übermitteln.

(4) Für Sendungen, die nach den Abs. 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.

(5) Die Landesanstalt kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Abs. 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Sie kann in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den

Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden. Die Richtlinien sind gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten und im Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF zu erlassen. Die Landesmedienanstalten, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.

(6) Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von der Landesanstalt bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.

## § 22

### Jugendschutzbeauftragte

Die Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme berufen jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Die Beauftragten für den Jugendschutz müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Sie sind bei Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie haben die Aufgabe, die Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Sie sind insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.

## Dritter Abschnitt:

### Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

## § 23

### Programmverantwortung

(1) Jeder Veranstalter hat unverzüglich mindestens einen für das Programm verantwortlichen Redakteur zu benennen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure benannt, ist anzugeben, für welchen Teil des Programmes jeder einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter eine natürliche Person ist.

(2) Zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 erfüllt.

## § 24

### Informationsrechte der Veranstalter

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Rundfunkveranstaltern oder ihren Vertretern die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf-, berufs- oder

ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,

2. Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht,
3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen.

## § 25

### Auskunftspflichten und Beschwerderechte

(1) Am Anfang und am Ende des täglichen Programms ist der Veranstalter anzugeben, am Ende außerdem der verantwortliche Redakteur.

(2) Die Landesanstalt hat auf Verlangen den Namen oder die Firma und die Anschrift des von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalters, der Veranstalter hat auf Verlangen den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

(3) Jeder hat das Recht, sich mit Beschwerden, mit denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, Jugendschutz- oder Werbebestimmungen geltend gemacht werden, an die Landesanstalt und an den Veranstalter zu wenden. Das Verfahren kann die Landesanstalt durch Satzung regeln.

## § 26

### Sonstige Informationspflichten

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Landesanstalt die in Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (GVBl. 1992 I S. 403) aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten des Landes zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen. Die Landesanstalt leitet diese Informationen an die oberste Landesbehörde weiter.

## § 27

### Aufzeichnungspflichten

(1) Jede Sendung ist vom Veranstalter in Ton und Bild aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 enden sechs Wochen seit dem Tag der Verbreitung der Sendung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden

die Pflichten nach Abs. 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Landesanstalt kann Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Abs. 1 zulassen.

(4) Der Landesanstalt sind innerhalb der Fristen des Abs. 2 Aufzeichnungen und Filme auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.

(5) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter verlangen, daß ihm Einsicht in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film ermöglicht wird. Auf seine Kosten sind ihm eine Abschrift oder eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

## § 28

### Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich überschreiten.

(2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den Veranstalter der beanstandeten Sendung. Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(4) Die Verbreitung der Gegendarstellung hat unverzüglich, ohne Zusätze oder Weglassungen, in der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung zu erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

(5) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden; beim Angebot der Sendung ist gleichzeitig auf die Gegendarstellung hinzuweisen. Wird die Sendung nicht

mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf von vier Wochen nach Aufnahme der Gegendarstellung, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch insgesamt vier Wochen.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Veranstalter in der Form des Abs. 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte.

## § 29

### Verlautbarungsrecht

Der Veranstalter eines Rundfunkprogrammes hat der Bundesregierung sowie der Landesregierung in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

## § 30

### Sendezeit für Dritte

(1) Den evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen.

(2) Den politischen Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zum Hessischen Landtag zugelassen ist, ist zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeit einzuräumen; § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

(4) Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

## Vierter Abschnitt:

### Finanzierung des privaten Rundfunks

## § 31

### Formen der Finanzierung

(1) Private Rundfunkprogramme können finanziert werden

1. durch Werbung,
2. durch beim Teilnehmer zu erhebende Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte),
3. durch Spenden und
4. aus dem eigenen Finanzaufkommen des Veranstalters.

(2) Werden für Rundfunkprogramme oder Sendungen beim Teilnehmer Entgelte erhoben, ist den Teilnehmern vor dem Empfang des Programmes oder dem Beginn der Sendung die Höhe des Entgelts anzukündigen.

(3) Ist in Rundfunkprogrammen oder Sendungen nach Abs. 2 Werbung enthalten, ist der Teilnehmer in der Ankündigung nach Abs. 2 auch hierauf hinzuweisen.

## § 32

### Werbeinhalte, Kennzeichnung

(1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.

(3) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwellig Techniken eingesetzt werden.

(4) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden. Satz 1 und 2 gelten für Werbeformen im Sinne von § 34 Abs. 3 entsprechend.

(5) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irre-



führen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(6) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(7) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 30 bleibt unberührt.

(8) Werbung und Sponsorsendungen nach § 35 dürfen nur im gesamten Verbreitungsgebiet eines Rundfunkprogrammes verbreitet werden.

### § 33

#### Einfügung der Werbung

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Bei anderen Sendungen muß der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung mindestens 20 Minuten betragen. Die Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Abs. 3 Satz 2 dürfen Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, nur einmal je vollständigem 45-Minutenzeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die Sendungen mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei oder mehr vollständige 45-Minutenzeiträume.

(5) Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarsendungen und Sendungen religiösen Inhalts nicht durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind. Bei einer Länge von 30 Minuten oder mehr gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3.

(6) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für

die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

### § 34

#### Dauer der Werbung

(1) Die Dauer der Werbung darf insgesamt 20 vom Hundert, die der Spotwerbung 15 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Innerhalb eines Einstundenzeitraums darf die Dauer der Spotwerbung 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Werbeformen, wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen dürfen eine Stunde am Tag nicht überschreiten. Rundfunkveranstalter dürfen nicht als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren und Dienstleistungen tätig sein.

### § 35

#### Sponsoring

(1) Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunkaktivitäten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.

(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.



(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

### § 36

#### Richtlinien

Die Landesanstalt erläßt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung der §§ 32 bis 35.

### Fünfter Abschnitt:

#### Fernsehtext

### § 37

#### Fernsehtext

(1) Dem Veranstalter eines Fernsehprogramms steht auch die Nutzung der Leerzeilen des Fernsehsignals zur Veranstaltung von Fernsehtext zu. Die ausschließliche Nutzung eines Kabelkanals zur Veranstaltung von Fernsehtext ist nur zulässig, wenn dieser Kanal nicht zur Übertragung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen benötigt wird.

(2) Für Fernsehtext gelten § 1 Abs. 2, §§ 2 und 11, § 13 Abs. 1 bis 3, §§ 21, 23 bis 25, § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5, §§ 28, 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 und 5 sowie Abs. 7 Satz 1, § 34 Abs. 1, §§ 35, 36 und §§ 60 bis 64 dieses Gesetzes sowie § 8 des Bildschirmtextstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 370, 399) entsprechend. Die Aufzeichnungspflichten nach § 27 Abs. 1 enden abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 1 sechs Wochen seit dem Tag des letztmaligen Angebots der Fernsehtextsendung. Werbung und Sponsoring, die Tatsachen, Ereignisse und Angebote mit regionalem oder lokalem Bezug zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

(3) Wer Fernsehtext nach Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, hat dies der Landesanstalt drei Monate vor Sendebeginn anzuzeigen. Die Landesanstalt kann die Veranstaltung untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Behebt ein Veranstalter von Fernsehtext trotz Beanstandung durch die Landesanstalt einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht oder verstößt der Veranstalter trotz Beanstandung durch die Landesanstalt erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht, so kann die Landesanstalt ihm die weitere Veranstaltung des Fernsehtextes ganz oder teilweise untersagen, soweit der Zweck der Untersagung nicht durch eine weniger beeinträchtigende Maßnahme erreichbar ist. § 11 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Landesanstalt schreibt nach Abs. 1 Satz 2 freie Übertragungsmöglichkeiten für Fernsehtext im Staatsanzeiger für das Land Hessen aus. §§ 4 bis 11 finden entsprechende Anwendung. Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag auf höchstens fünf Jahre zu befristen; Verlän-

gerungen um jeweils drei Jahre sind zulässig.

### Sechster Abschnitt:

#### Offener Kanal und nichtkommerzieller lokaler Hörfunk

### § 38

#### Grundsatz

Die Landesanstalt richtet in mehreren Landesteilen in Kabelanlagen lokal begrenzt Offene Kanäle in Hörfunk und Fernsehen ein; für Offene Kanäle im Hörfunk können auch freie lokale terrestrische Frequenzen genutzt werden. Der Offene Kanal soll gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen in diesen Landesgebieten Gelegenheit geben, eigene Beiträge zu verbreiten.

### § 39

#### Nutzungsbedingungen

(1) Nutzungsberechtigt ist, wer im Verbreitungsgebiet der Offenen Kanäle seinen Wohnsitz oder Sitz hat und die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 erfüllt; ausgenommen sind gesetzliche Vertreter oder Bedienstete von Rundfunkveranstaltern und Rundfunkanstalten, staatliche und kommunale Behörden und Mitglieder ihrer Organe sowie politische Parteien und Wählergruppen.

(2) Die Beiträge müssen den Programmgrundsätzen des § 13 Abs. 1, der Vielfaltsanforderung des § 14 Abs. 3 und den Schutzvorschriften des § 21 entsprechen. Werbung und Sponsoring sind unzulässig. Für den Beitrag ist jeder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten sind am Anfang und am Schluß jeden Beitrags anzugeben.

(3) Die Beiträge sind aufzuzeichnen und aufzubewahren; § 27 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Über die Zulassung der Verbreitung einzelner Beiträge entscheidet die Landesanstalt; sie soll möglichst vielen Interessenten Gelegenheit geben, ihre Beiträge innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verbreiten. Die Landesanstalt hat die Zulassung eines Beitrages abzulehnen, wenn der Antragsteller gegen die Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen oder wenn zu besorgen ist, daß der Antragsteller gegen diese Pflichten verstoßen wird. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen, an die mehr als 5000 Haushalte angeschlossen sind, stellt auf Verlangen der Landesanstalt einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung.

(6) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

#### § 40

##### Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk

(1) Die Landesanstalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten auch nichtkommerziellen lokalen Hörfunk zulassen. §§ 4 bis 8, § 9 Abs. 1 und 2, § 11, § 13 Abs. 1 bis 3, § 14, § 17 Abs. 8, § 20, § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 23 bis 29 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Zulassung darf nur einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts erteilt werden, deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist und die rechtlich die Gewähr dafür bietet, daß sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluß auf die Programmgestaltung, insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge, einräumt.

(3) Werbung und Sponsoring sind unzulässig.

(4) Die Landesanstalt kann im Einvernehmen mit dem Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks festlegen, daß die ihm zur Verbreitung seines Programmes zugewiesenen Frequenzen zu bestimmten Zeiten auch für Offene Kanäle im Hörfunk genutzt werden können.

(5) Die Landesanstalt kann Trägern von Verkehrseinrichtungen Frequenzen mit geringer Reichweite, die für die Veranstaltung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks nicht benötigt werden, zur Veranstaltung verkehrsbezogener Informationen zuweisen. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 finden keine Anwendung.

#### Siebter Abschnitt:

##### Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme

#### § 41

##### Grundsatz

Bundesweit herangeführte Rundfunkprogramme, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, dürfen in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen. Rundfunkprogramme, die weiterverbreitet werden, sind inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich zu verbreiten.

#### § 42

##### Rangfolge

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die Rundfunkprogramme in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:

1. die der Grundversorgung des Landes Hessen dienenden Rundfunkprogramme und Offene Kanäle,
2. die für das Land Hessen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme,
3. die Rundfunkprogramme, deren Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage ohne besonderen terrestrischen Antennenaufwand möglich ist (ortsübliche Programme),
4. die mit besonderem terrestrischem Antennenaufwand im Bereich der Kabelanlage empfangbaren Rundfunkprogramme, wenn die Kabelanlage über eine geeignete Empfangsantenne verfügt (ortsmögliche Programme),
5. die bundesweit herangeführten Rundfunkprogramme. Bei der Weiterverbreitung dieser Programme haben Rundfunkprogramme, die auf Grund des von ihnen wahrzunehmenden Grundversorgungsauftrages eine größere Meinungsvielfalt erwarten lassen, Vorrang vor sonstigen inländischen Rundfunkprogrammen. Inländische Rundfunkprogramme haben Vorrang vor sonstigen bundesweit herangeführten Rundfunkprogrammen. Bei der Weiterverbreitung sonstiger bundesweit herangeführter Rundfunkprogramme haben die in den Ländern der Europäischen Union zugelassenen Programme Vorrang vor sonstigen ausländischen deutschsprachigen Programmen, letztere Vorrang vor sonstigen ausländischen Programmen.

(2) Die Landesanstalt kann bestimmen, daß ein fremdsprachiges Programm, das für ausländische Mitbürger bestimmt ist, in solchen Kabelanlagen deutschsprachigen Programmen nach Abs. 1 Nr. 5 gleichgestellt wird, in deren Verbreitungsgebiet diese ausländischen Mitbürger einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung stellen.

(3) Die Kabelanlage ist so einzurichten, daß jeder Inhaber eines Anschlusses in der Lage ist, zunächst die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Programme zu empfangen. Bei der Verbreitung dieser und der ortsmöglichen Programme (Abs. 1 Nr. 4) handelt es sich nicht um eine Weiterverbreitung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Haben Kanäle einer Kabelanlage eine unterschiedliche Reichweite oder eine unterschiedliche technische Qualität, ist Abs. 1 für die Belegung der Kanäle entsprechend anzuwenden.

(5) Programme nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5, die nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Rangfolge nach Abs. 1 nur einmal berücksichtigt.

(6) Wird ein Rundfunkprogramm über Satellit und über terrestrische Sender verbreitet, sind die Programmsignale des Satelliten bei begrenzter Kapazität der Kabelanlage nicht weiterzuverbreiten, wenn das Programm nach Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 empfangbar ist.

(7) Die Landesanstalt entscheidet über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen im Benehmen mit dem Kabelanlagenbetreiber. Soweit Rundfunkprogramme des Hessischen Fernsehens, des Zweiten Deutschen Fernsehens oder des Deutschlandradios betroffen werden, entscheidet sie auch im Benehmen mit diesen Rundfunkanstalten. Die Landesanstalt bestimmt über die Grundsätze der Kanalbelegung durch Satzung. Für Veranstalter, deren Programm auf Grund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden kann, kann die Landesanstalt Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidung bis zu sechs Monaten festsetzen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### § 43

##### Ausländische Programme

(1) Die Weiterverbreitung eines ausländischen Rundfunkprogrammes ist nur zulässig, wenn nach dem für dieses Programm maßgebenden ausländischen Recht und durch eine schriftliche Verpflichtung des Veranstalters gegenüber der Landesanstalt das Recht der Gegendarstellung in einer bei inländischen Programmen vergleichbaren Weise gewährleistet ist.

(2) Die Weiterverbreitung ausländischer Rundfunkprogramme kann davon abhängig gemacht werden, daß sie den Anforderungen an die Werbung in § 32 Abs. 1 bis 7, §§ 33, 34 und 35, den Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz in § 21 Abs. 1 bis 3, den Programmgrundsätzen in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und der Vorschrift über die Grundsätze der Vielfaltssicherung in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 genügen.

#### § 44

##### Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Veranstalter eines bundesweit herangeführten Rundfunkprogrammes hat der Landesanstalt die beabsichtigte Weiterverbreitung des Programmes spätestens einen Monat vor deren Beginn anzuzeigen. Die Anzeige muß den Veranstalter und das Programm bezeichnen. Der Veranstalter eines ausländischen Programmes hat darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung nach § 43 gewährleistet ist. Der Veranstalter hat glaubhaft zu machen, daß der Verbreitung Urheberrechte nicht entgegenstehen. Er hat schriftlich zu erklären, daß die Landesanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird.

(2) Der Betreiber hat eine Kabelanlage, in der er bundesweit herangeführte Programme weiterzuverbreiten beabsichtigt, der Landesanstalt anzuzeigen. Spätestens zwei Monate nach Beginn der Weiterverbreitung hat er der Landesanstalt die Kanalbelegung mitzuteilen.

(3) Der Veranstalter eines Programmes und der Betreiber einer Kabelanlage sind verpflichtet, der Landesanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Veranstalter eines Programmes hat sicherzustellen, daß er der Landesanstalt Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu sechs Wochen seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich machen kann. Er hat diese Aufzeichnungen auf Anforderung auf seine Kosten unverzüglich zu übermitteln.

#### § 45

##### Beanstandung

(1) Verstößt ein inländisches Rundfunkprogramm gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 370), beanstandet die Landesanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle.

(2) Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen § 43 Abs. 1, beanstandet die Landesanstalt dies gegenüber dem Rundfunkveranstalter und den nach europäischen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen. Die Landesanstalt kann beanstanden, daß ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen die Bestimmungen verstößt, von deren Einhaltung sie die Weiterverbreitung des Rundfunkprogrammes abhängig gemacht hat (§ 43 Abs. 2).

#### § 46

##### Untersagung

(1) Die Landesanstalt untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogrammes zeitweise oder endgültig nach näherer Bestimmung des Abs. 2 und 3, wenn

1. das Programm im Herkunftsland nicht in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wird,
2. das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet wird,
3. die Bestimmungen über die Rangfolge der Weiterverbreitung (§ 42) nicht eingehalten werden,
4. das Recht der Gegendarstellung (§ 43) im Herkunftsland eines ausländischen Rundfunkprogrammes nicht gewährleistet ist und der Veranstalter sich nicht nach § 43 schriftlich zur Gewährleistung des Rechtes der Gegendarstellung verpflichtet hat,
5. ein ausländischer Rundfunkveranstalter trotz Beanstandung nach § 45 Abs. 2 Satz 2 wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Anforderungen an Werbung und Sponsoring in § 32 Abs. 1 bis 7, §§ 33, 34 und 35, die Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz in § 21 Abs. 1 bis 3, die Pro-

grammgrundsätze in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und die Vorschrift über die Sicherung der Meinungsvielfalt in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 verstößt.

Die Weiterverbreitung eines ausländischen Fernsehprogramms kann abweichend von Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht untersagt werden, wenn es in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet wird; die Weiterverbreitung kann nur unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Bestimmungen ausgesetzt werden.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, ordnet die Landesanstalt an, daß die Weiterverbreitung erst dann erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Tritt ein Untersagungsgrund nach Beginn der Weiterverbreitung ein, beanstandet die Landesanstalt den Rechtsverstoß zunächst schriftlich. Bei Verstößen gegen die Rangfolge nach § 42 fordert sie den Betreiber der Kabelanlage auf, die Rangfolge zu beachten. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, untersagt die Landesanstalt

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 die Weiterverbreitung,
2. im Falle des Abs. 1 Nr. 3 die vorrangige Weiterverbreitung des Programmes, das entgegen § 42 den Kabelanschlüssen zugeführt wird.

Eine Untersagung ist dem Rundfunkveranstalter und dem Betreiber der Kabelanlage zuzustellen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Untersagung ist in der Beanstandung anzudrohen.

#### § 47

##### Urheberrecht

Die urheberrechtlichen Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

#### Achter Abschnitt:

### Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk

#### § 48

##### Rechtsform und Organe

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nimmt die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk wahr. Ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden. Die Landesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel.

(2) Die Landesanstalt ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Organe der Landesanstalt sind

1. die Versammlung,

2. der Direktor.

(4) Amtliche Mitteilungen und die Satzungen der Landesanstalt werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

#### § 49

##### Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden einen Vertreter:

1. die evangelischen Kirchen,
2. die Katholische Kirche,
3. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
4. der Landessportbund Hessen,
5. der Landesfrauenrat für die hessischen Frauenverbände,
6. der Deutsche Gewerkschaftsbund,
7. die Deutsche Angestelltengewerkschaft,
8. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
9. die Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
10. der Hessische Journalistenverband,
11. der Deutsche Beamtenbund,
12. die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände,
13. der Verband freier Berufe in Hessen,
14. der Hessische Bauernverband,
15. die Handwerksfachverbände Hessen,
16. der Landesmusikrat Hessen,
17. die Vorstände der anerkannten Naturschutzverbände,
18. die Vorstände des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, des Reichsbundes der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen und des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen Deutschlands,
19. der Landeselternbeirat,
20. der Deutsche Kinderschutzbund,
21. der Hessische Jugendring,
22. die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
23. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
24. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
25. jede Fraktion des Landtages.

(2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer

1. Mitglied eines Organs, Bediensteter

oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,

2. Anbieter eines Rundfunkprogrammes oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.

(3) Die Zahl der Stimmen, die die Vorstände der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 17 und 18 genannten Organisationen bei der Entsendung haben, entspricht der Zahl der durch die Organisation vertretenen Mitglieder.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.

(5) Der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Versammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die sie entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden.

(7) Die nach Abs. 1 Satz 2 entsendungsberechtigten Organisationen, Verbände und Fraktionen des Landtags haben zumindest für eine von zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten eine Frau zu entsenden, es sei denn, daß dies auf Grund ihrer Zusammensetzung nicht möglich ist; dies ist gegenüber dem Vorsitzenden der Versammlung bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen.

(8) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

(9) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

## § 50

### Beschlüsse

(1) Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Solange und soweit Mitglieder in die Versammlung nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(3) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(4) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen der Versammlung einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist jederzeit zu hören.

## § 51

### Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist zuständig,

1. über die Zulassung, deren Widerruf und Rücknahme zu entscheiden,
2. den Direktor der Anstalt zu wählen, abzuernufen und seine Vergütung festzulegen,
3. die Satzung über die innere Ordnung der Landesanstalt zu erlassen. Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
4. die Pflichten der Antragsteller und der zugelassenen Rundfunkveranstalter durch Satzung zu bestimmen,
5. Gebühren für Amtshandlungen und die Erstattung von Auslagen durch Satzung zu regeln,
6. über die Einrichtung und Förderung Offener Kanäle zu entscheiden und ihre Nutzung durch Satzung zu regeln,
7. festzustellen, ob die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch die Gesamtheit der in einem Verbreitungsgebiet verbreiteten Rundfunkprogramme erfüllt sind (§§ 15 und 16),
8. über die Vertretung wesentlicher Meinungen im Programmbeirat zu entscheiden (§ 16 Abs. 2),
9. die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu untersagen (§ 46),
10. die Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder zu regeln (§ 49 Abs. 7 Satz 2). Als Aufwandsentschädigung kann ein Beitrag bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrates des Hessischen Rundfunks festgesetzt werden,
11. den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu verabschieden, den Finanzplan aufzustellen und dem Direktor Entlastung zu erteilen,
12. die Satzung über die Erhebung der Rundfunkabgabe zu erlassen (§ 58 Abs. 3),
13. den Datenschutzbeauftragten der Anstalt zu bestimmen,
14. für die Entscheidung der Landesstelle bei der Zulassung, dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung des privaten Fernsehveranstalters auf dem Rundfunksatelliten nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag vom 29. Juni/20. Juli 1989 (GVBl. I S. 399), geändert durch Staatsvertrag vom 13./14./16./19. Oktober 1992

(GVBl. I S. 642) und für die Feststellung, ob durch Änderungen der Kapital- und Stimmrechtsanteile der nach diesem Staatsvertrag zugelassenen Veranstaltergemeinschaft die bisherige Meinungsvielfalt gefährdet wird.

(2) Der Zustimmung der Versammlung bedürfen folgende Geschäfte des Direktors:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als einhunderttausend Deutsche Mark,
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
4. Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der Angestellten von der Vergütungsgruppe IIa BAT an aufwärts,
5. Vereinbarungen über die Erhebung der Rundfunkabgabe (§ 58 Abs. 4).

#### § 52

##### Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen setzt die Versammlung einen Programm- und einen Haushaltsausschuß ein. Sie kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Versammlung kann den Haushaltsausschuß ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 51 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen zu treffen.

(3) Das Nähere regelt die Versammlung durch Satzung.

#### § 53

##### Wahl des Direktors

(1) Der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle gewählt. Er soll Erfahrungen im Medienbereich haben. Er ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor ab und vertritt die Anstalt gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Direktor bestellt einen Bediensteten der Landesanstalt zu seinem Vertreter. Der Direktor oder sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

#### § 54

##### Unvereinbarkeiten

Zum Direktor der Landesanstalt kann nicht gewählt werden, wer

1. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes angehört,

2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständig freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,

3. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.

#### § 55

##### Zuständigkeit des Direktors

(1) Der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Er vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor ist insbesondere zuständig,

1. Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über Aufsichtsmaßnahmen, die Verhängung von Bußgeldern und die Behandlung von Beschwerden zu entscheiden,
3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluß der Landesanstalt aufzustellen,
4. die Bediensteten der Landesanstalt einzustellen, höherzugruppieren, zu entlassen und die Dienstaufsicht wahrzunehmen,
5. die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Landesmedienanstalten sicherzustellen.

(3) Der Direktor gibt der Versammlung einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit.

#### § 56

##### Bedienstete der Landesanstalt

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Landesanstalt mit Ausnahme der Eingruppierung des Direktors bestimmen sich nach den für Angestellte und Arbeiter im Lande geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muß derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen.

(2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Vergütungs- oder Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen. Der Stellenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

(3) Die im Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), vorgesehenen Aufgaben der obersten Dienstbehörde nimmt der Direktor der Landesanstalt wahr.

§ 57<sup>1)</sup>

## Finanzierung der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt erhebt auf Grund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landesanstalt erhält von dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr (§ 29 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag) ab dem 1. Januar 1995

1. 25 vom Hundert für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. 25 vom Hundert für die Förderung Offener Kanäle und - bis zum 31. Dezember 1995 - für die Förderung technischer Infrastruktur zur terrestrischen Verbreitung nichtkommerzieller lokaler Hörfunkprogramme.

Soweit Mittel für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen nicht benötigt werden, können sie für Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 eingesetzt werden.

(3) Soweit die Landesanstalt den zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr nach Abs. 2 nicht in Anspruch nimmt, steht er dem Hessischen Rundfunk zu. Er verwendet diese Beträge

1. zur Ausweitung seiner kulturellen Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen,
2. für sein Symphonieorchester und
3. zur Filmförderung in Hessen.

(4) Die Landesanstalt übermittelt der obersten Landesbehörde nach Abschluß des Haushaltsjahres die Rechnungslegung (§ 80 der Landeshaushaltsordnung). Die oberste Landesbehörde stellt auf Grund der Rechnungslegung fest, ob und in welcher Höhe dem Hessischen Rundfunk von der Landesanstalt nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr zustehen.

(5) Erteilt die Landesanstalt Aufträge zur Ermittlung von Frequenzen, hat der Rundfunkveranstalter, dem die Frequenz zur Nutzung zugewiesen wird, der Landesanstalt die Aufwendungen für die Frequenzermittlung zu erstatten. Die Landesanstalt trägt die Aufwendungen, wenn die Frequenz einem Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zugewiesen oder eine Frequenz nicht ermittelt wird.

§ 58<sup>1)</sup>

## Rundfunkabgabe

(1) Die Landesanstalt erhebt von den von ihr zugelassenen Hörfunkveranstaltern, die ihre Programme ganz oder teil-

weise aus Werbeeinnahmen finanzieren, jährlich eine Rundfunkabgabe. Die Abgabe bemißt sich nach der Reichweite der dem Veranstalter zugeordneten Frequenzen. Sie beträgt je 100 000 Einwohner Reichweite 10 000 Deutsche Mark. Die Einnahmen aus der Abgabe und ihre Verwendung werden gesondert im Haushalt der Landesanstalt ausgewiesen. Die vereinnahmten Mittel sind übertragbar.

(2) Die Mittel aus der Rundfunkabgabe werden zur Entwicklung und Förderung der technischen Infrastruktur zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen privater Veranstalter in Hessen und zur Förderung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks (§ 40) eingesetzt.

(3) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung. Die Satzung bestimmt auch, welche Unterlagen der Rundfunkveranstalter zur Berechnung der Rundfunkabgabe vorzulegen hat.

(4) Die Landesanstalt kann von dem Veranstalter eines landesweiten Hörfunkvollprogramms (§ 12 Abs. 1 Satz 1) die Rundfunkabgabe auf Grund einer Vereinbarung mit diesem Veranstalter erheben. Das Nähere über die Höhe und die Erhebung der Abgabe ist in dieser Vereinbarung zu regeln. Die Abgabe beträgt mindestens 300 000 Deutsche Mark jährlich.

## § 59

## Wirtschaftsführung; Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung sind die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung. Über die Genehmigung entscheidet die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Wirtschaftsführung nicht gewahrt sind.

(2) Der Hessische Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Landesanstalt und der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Landesanstalt von Bedeutung ist, in Bemerkungen für den Landtag zusammenfassen.

(3) Die Landesanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist der obersten Landesbehörde vorzulegen.

## § 60

## Rechtsaufsicht

(1) Die Landesanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Die Landesanstalt hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung die zur

<sup>1)</sup> in Kraft ab 1. Januar 1995

Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(3) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, die Landesanstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die oberste Landesbehörde die Landesanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist im einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Landesanstalt durchzuführen. Kommt die Landesanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, kann die oberste Landesbehörde die Anordnung anstelle der Landesanstalt selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

#### Neunter Abschnitt:

### Datenschutz

#### § 61

#### Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet werden.

#### § 62

#### Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des privaten Rundfunks

Wer im Rahmen dieses Gesetzes zum Zwecke privaten Rundfunks technische Einrichtungen für andere bereitstellt oder privaten Rundfunk veranstaltet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Insbesondere sind Kabelnetze und andere Kommunikationseinrichtungen so auszugestalten und zu betreiben, daß personenbezogene Daten nicht verfälscht, gestört und nicht über den in den §§ 63 und 64 genannten Umfang hinaus erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden können.

#### § 63

#### Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Soweit personenbezogene Daten von Veranstaltern oder ihren Hilfsunternehmen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten die §§ 5 und 9 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Senders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigen würde.

Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung seiner eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

#### § 64

#### Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Programmangebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt



schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte.

(3) Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Rundfunkveranstalter zum Zwecke der Einziehung einer Forderung, wenn diese Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird.

(4) Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Abrechnung nicht mehr erforderlich ist. Verbindungsdaten sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

(5) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Abs. 4 Satz 2 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Abs. 4 Satz 1 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

#### § 65

##### Datenschutzkontrolle

Der Hessische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der Zweite Teil des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 424), findet entsprechende Anwendung. Beanstandungen teilt der Hessische Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt mit, damit diese die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

#### Zehnter Abschnitt:

##### Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 66

##### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet,
2. entgegen § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 2, seine Eigentumsverhältnisse oder seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen nicht offenlegt,

3. entgegen § 8 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 2, Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilt oder die eingereichten Unterlagen nicht berichtigt oder ergänzt,
4. geplante Veränderungen entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 oder Abs. 10, nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
5. als Veranstalter Sendungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 Strafgesetzbuch unzulässig sind,
6. als Veranstalter Sendungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
7. als Veranstalter Sendungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 Strafgesetzbuch unzulässig sind,
8. als Veranstalter Sendungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,
9. als Veranstalter Sendungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
10. als Veranstalter Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, ohne auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendung üblicherweise nicht wahrnehmen,
11. als Veranstalter Sendungen entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2, 3 oder Abs. 3 Satz 1 verbreitet, in den Fällen des § 21 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die Landesanstalt dies nach § 21 Abs. 5 gestattet hat,
12. als Veranstalter Sendungen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben, oder entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 der Landesanstalt auf Anforderung die Gründe nicht mitteilt, die zu einer von § 21 Abs. 3

- Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben,
13. als Veranstalter Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 21 Abs. 2 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 21 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt,
  14. den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, über die Benennung des verantwortlichen Redakteurs oder die Festlegung seines Verantwortungsbereichs zuwiderhandelt,
  15. einer Informationspflicht nach § 26 Satz 1 oder 2 nicht nachkommt,
  16. seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 27 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
  17. als Veranstalter entgegen § 31 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, die Höhe des Entgelts nicht ankündigt oder entgegen § 31 Abs. 3 in der Ankündigung nicht auf die in dem Rundfunkprogramm oder der Sendung enthaltene Werbung hinweist,
  18. als Veranstalter entgegen § 32 Abs. 3 Satz 2 Werbung nicht von anderen Programmteilen trennt,
  19. als Veranstalter entgegen § 32 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, eine Dauerwerbesendung nicht ankündigt oder kennzeichnet,
  20. als Veranstalter entgegen § 32 Abs. 8 Werbung oder Sponsorsendungen oder eine nach § 37 Abs. 2 Satz 3 unzulässige Werbung oder Sponsorsendung verbreitet,
  21. als Veranstalter entgegen § 33 Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht,
  22. als Veranstalter Werbung entgegen § 33 Abs. 3 Satz 1 in Fernsehsendungen einfügt oder Sendungen entgegen § 33 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 durch Werbung unterbricht,
  23. als Veranstalter entgegen § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet,
  24. als Veranstalter entgegen § 34 Abs. 2 die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet,
  25. als Veranstalter entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Dauer der dort genannten Werbeformen überschreitet,
  26. als Veranstalter entgegen § 34 Abs. 3 Satz 2 als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,
  27. als Veranstalter entgegen § 35 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, nicht zu Beginn oder am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist,
  28. als Veranstalter nach § 35 Abs. 5 oder Abs. 6, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,
  29. als Veranstalter eines herangeführten Programmes entgegen § 44 Abs. 3 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
  30. als Veranstalter eines herangeführten Programmes entgegen § 44 Abs. 3 Satz 3 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
  31. über den nach § 64 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,
  32. den Datenschutzvorschriften des § 64 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1, der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters oder des verantwortlichen Redakteurs nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Geldbußen, die von der Landesanstalt verhängt werden, stehen der Landesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt zu. § 57 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesanstalt.

## § 67

### Übergangsregelungen

(1) Die laufende Amtsperiode der Versammlung endet am 31. Dezember 1994. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Versammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu bilden.

(2) Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen nach § 20 ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand vertraglicher exklusiver Regelungen geworden sind.

(3) Die Landesanstalt verwendet einen Betrag in Höhe von 300 000 Deutsche

Mark der von ihr im Haushaltsjahr 1994 nicht benötigten Mittel für die Förderung der technischen Infrastruktur des nicht-kommerziellen lokalen Hörfunks (§ 40). Die Mittel sind in dem Haushalt gesondert auszuweisen. Sie sind übertragbar.

§ 68<sup>1)</sup>

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 7 31 70  
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 7 31 70

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen  
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Auf-  
trägen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Freise ver-  
sehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.